

Vergleich mit Hitler

Leserbriefschreiber verletzt Ehre des Bundestagspräsidenten

In einer Lokalzeitung erscheint ein Leserbrief unter der Überschrift „Spendenaffäre“. Der Brief bezieht sich auf einen Artikel und einen Kommentar über die Einziehung von Schwarzgeld der CDU. Der Brief beginnt mit folgender Passage: „Schon einmal hat ein Barträger Parteivermögen vereinnahmt. Scheinbar legal – er ließ die Parteien vorher verbieten (22. Juni 1933). Wiederum scheinbar legal (Parteiengesetz) wird diesmal die CDU durch Bundestagspräsident Thierse geschröpft“. Ein Leser der Zeitung sieht durch die Gleichstellung mit Adolf Hitler den Bundestagspräsidenten verunglimpft und beschwert sich beim Deutschen Presserat. Eine Redaktion mache sich mitschuldig, wenn sie solche Leserbriefe veröffentliche. Die Chefredaktion der Zeitung verweist auf einen Schriftwechsel mit dem Bundestagspräsidenten und dessen Referenten. Man habe sich für die Veröffentlichung schriftlich entschuldigt und Wolfgang Thierse angeboten, dass er sich in einem Namensbeitrag zu dem Inhalt des Leserbriefes äußern könne. Herr Thierse sehe jedoch die Angelegenheit als erledigt an und verzichte auf einen eigenen Beitrag. Insofern sei auf die Beschwerde des eigentlich Betroffenen zu dessen Zufriedenheit reagiert worden. Einer Anregung des Presserats folgend will die Chefredaktion Kontakt auch mit dem Beschwerdeführer aufnehmen und ihm den Schriftverkehr mit Bundestagspräsident Thierse zur Kenntnis geben und erläutern. (2000)

Nach Ansicht des Presserats verletzt der Vergleich zwischen Wolfgang Thierse und Adolf Hitler die Ehre des Bundestagspräsidenten und damit Ziffer 9 des Pressekodex. Zudem stellt die Passage, wiederum scheinbar legal werde diesmal die CDU durch Bundestagspräsident Thierse geschröpft, eine falsche Behauptung dar. Der Autor des Leserbriefes stellt damit die getroffenen Maßnahmen gegen die CDU in eine für Unrechtsregime kennzeichnende Illegalität. Dadurch kann beim Leser der Eindruck erweckt werden, es handele sich um einen Akt gesetzloser Willkür. Das kommt einer falschen Tatsachenbehauptung gleich und verstößt damit gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex definierte Sorgfaltspflicht. Der Presserat begrüßt, dass sich die Zeitung mit Herrn Thierse in Verbindung gesetzt und ihm angeboten hat, einen Beitrag dazu zu veröffentlichen. Es wäre jedoch aus Sicht des Presserats angemessen gewesen, auch einen klarstellenden Beitrag in eigener redaktioneller Verantwortung zu veröffentlichen. Diese Vorgehensweise hätte der in § 4 der Beschwerdeordnung vorgesehenen öffentlichen Wiedergutmachung eines Verstoßes gegen den Pressekodex entsprochen. Eine solche öffentliche Wiedergutmachung liegt im konkreten Fall aber nicht vor. Der Presserat erteilt der Zeitung eine Missbilligung. (B 81/00)

(Siehe auch Thema „Leserbrief“)

Aktenzeichen:B 81/00

Veröffentlicht am: 01.01.2000

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Missbilligung